

1. **BVerwG, Urteil vom 15.02.1990, - 4 C 45/87 -:**

Die Durchsetzung von Verwaltungsakten mit Zwangsmitteln erfolgt generell nach pflichtgemäßem Ermessen der zuständigen Vollstreckungsbehörde (§§ 55 Abs. 1, 56 Abs. 1 VwVG NW). Diese hat insbesondere den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten (§ 58 Satz 1 VwVG NW). Das gilt für alle Stufen des Verwaltungszwangsverfahrens. Grundsätzlich ist allerdings auch die Wiederholung von Zwangsgeldern zulässig (§ 60 Abs. 1 Satz 2 VwVG NW).

2. **OVG MP, Urteil vom 19.07.94, - 3 M 12/94**

LS: Die Versiegelung einer baulichen Anlage ist Anwendung unmittelbaren Zwanges im Sinne des allgemeinen Ordnungsrechts.

Mit dem Verwaltungsgericht ist der Senat der Auffassung, daß das Gesetz über die Bauordnung (BauO) vom 20. Juli 1990 (GBl. DDR I S. 929) keine Rechtsgrundlage für die Versiegelung hergibt (1.). Entgegen dem Verwaltungsgericht sieht der Senat auch keine Rechtsgrundlage in den Vorschriften über die Sicherstellung von Sachen. Die Rechtsgrundlage findet sich vielmehr in den Normen des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (Sicherheits- und Ordnungsgesetz - SOG M-V - vom 04. August 1992 (GVBl. S. 498) über den unmittelbaren Zwang (2.).

3. **Verwaltungsgericht Saarlouis, Urteil vom 23.08.2000, - W 5 K 1/00**

Zur Auslegung einer Regelung in einer Baugenehmigung, einen Standsicherheitsnachweis und Wärmeschutznachweis vorzulegen (hier als Bedingung ausgelegt und nicht selbständig vollstreckbar).

4. **Verwaltungsgericht Würzburg, Urteil vom 03.07.2008, - W 5 K 06.524**

Die Rechtsprechung geht davon aus, dass echte Auflagen als selbständige Verpflichtungen gesondert mit der Anfechtungsklage angefochten werden können. Etwas anderes gilt aber für die sogenannten modifizierenden Auflagen ([BVerwG, U.v. 21.10.1970 Nr. IV C 165.65](#), [BVerwGE 36, 145](#); U.v. 08.02.1974 Nr. [IV C 73.72](#), [DÖV 74, 380](#); U.v. 08.03.1990 Nr. [3 C 15.84](#), [BVerwGE 85, 24](#)). Da diese untrennbar mit der Genehmigung verbunden sind, schließt dies ihre gesonderte Anfechtung aus. Rechtsschutz kann danach nur über die Verpflichtungsklage, gerichtet auf die Erteilung einer nicht oder weniger einschränkenden Genehmigung erlangt werden (BVerwG, U.v. 08.02.1974, a.a.O.)...

Als Inhaltsbestimmung der Baugenehmigung sind die modifizierenden Auflagen aber nicht selbständig vollstreckbar. ... eine Zwangsvollstreckung (ist) nur bei Verwaltungsakten möglich, mit denen die Herausgabe einer Sache, die Vornahme einer sonstigen Handlung oder eine Duldung oder eine Unterlassung gefordert wird. ... Da die modifizierende Auflage (modifizierte Gewährung) eine qualitative Änderung des beantragten Verwaltungsaktes ist, ist sie auch nicht selbständig vollstreckbar.

5. **BVerwG, Urteil vom 28.11.1969, - VII C 18.69**

Die Anordnung der Beklagten, durch die dem Kläger die Beibringung eines Gutachtens einer anerkannten medizinisch-psychologischen Untersuchungsstelle aufgegeben worden ist, beruht auf **§ 3 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung** in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1960 (BGBl. I S. 898) - StVZO -. Nach dieser Vorschrift kann die Verwaltungsbehörde zur Vorbereitung der Entscheidung über die Entziehung der Fahrerlaubnis die Beibringung eines solchen Gutachtens anordnen, wenn Anlaß zu der Annahme besteht, daß der Inhaber einer Fahrerlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeuges nicht mehr geeignet ist. Wie Wortlaut und Zweck dieser Vorschrift ergeben, greift diese Anordnung noch nicht in die Rechte des Betroffenen ein. Sie dient vielmehr der Aufklärung des Sachverhalts und der Vorbereitung einer den Einzelfall regelnden Entscheidung, die allein angefochten werden kann.

Die Anordnung begründet nicht, wie das Berufungsgericht angenommen hat, eine selbständige Pflicht des Betroffenen, sich einer Untersuchung zu unterziehen, sondern konkretisiert lediglich seine schon nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen bestehende Mitwirkungspflicht an der Aufklärung des Sachverhalts.

6. **Köln mit Urteil vom 19.04.2002, - 25 K 1057/98**

...kann die streitige Amtsblattverfügung nicht als Verwaltungsakt (in Form einer Allgemeinverfügung) angesehen werden. Vielmehr handelt es sich um eine veröffentlichte Verwaltungsvorschrift, die - ähnlich wie die TA Luft oder die TA Lärm im Immissionsschutzrecht - technische Vorschriften, welche die Behörde ihrer Verwaltungspraxis zugrunde legt, rechtshormähnlich festlegt. ...Bereits durch die ... Überschrift der Amtsblattverfügung wird deutlich, dass die Beklagte die nach ihrer Auffassung maßgeblichen Grenzwerte ... lediglich allgemein "bekannt machen", nicht aber bereits eine unmittelbar auf Herbeiführen einer Rechtsfolge im Einzelfall zielende - und im Falle der Bestandskraft mit den Mitteln des Verwaltungsvollstreckungsrechts durchsetzbare - Regelung treffen wollte. Dem entspricht auch der Inhalt der Amtsblattverfügung, der neben den technischen Vorschriften im Wesentlichen Begriffsdefinitionen und Hinweise zur Auslegung des zum Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung geltenden Gesetzes - und Verordnungsrechts enthält sowie Bestimmungen, die das Verwaltungsverfahren zur Erteilung von Standortbescheinigungen bzw. der für Funkamateure wahlweise zugelassenen Plausibilitätsprüfung - u.A. durch die Verwendung von Vordrucken - standardisieren.

7. **OVG NRW, Beschlüsse vom 16. Oktober 2001 – 7 B 1939/00**

Die streitbefangene Ordnungsverfügung:

„Ihnen wird auferlegt, der Bauaufsicht bis spätestens 31.12.2000 in Bauzeichnungen im Maßstab 1:100 sämtliche baulichen Mängel von Wand- und Deckendurchbrüchen in allen brandabschnittsbildenden Gebäudeteilen wie z.B. Wänden, Decken und Versorgungsschächten in den o.g. Gebäuden von einem staatlich anerkannten Brandschutzsachverständigen aufnehmen zu lassen, zu nummerieren und in einer Tabelle aufzulisten“

ist ... hinreichend bestimmt im Sinne von **§ 37 Abs. 1 VwVfG**. Durch den Begriff "hinreichend bestimmt" wird klargestellt, dass eine Bestimmbarkeit des Regelungsgehalts der Verfügung genügt. Dieses Erfordernis ist dann gegeben, wenn aus der getroffenen Regelung, d.h. aus dem Entscheidungssatz im Zusammenhang mit den Gründen und sonstigen bekannten oder ohne Weiteres erkennbaren Umständen für die Beteiligten, insbesondere für die Adressaten, die Regelung, die den Zweck, Sinn und Inhalt des Verwaltungsaktes ausmacht, so vollständig, klar und unzweideutig erkennbar ist, dass diese ihr Verhalten an der Regelung ausrichten können. Welches Maß an Konkretisierung im Einzelfall notwendig ist, hängt von der Art des Verwaltungsaktes, den Umständen seines Erlasses (Sachzusammenhanges) und seinem Zweck ab.

8. Verwaltungsgericht Bremen, Beschluss vom 24.09.2009, - 5 V 1570/08

Für die Anwendung von Verwaltungszwang kommt es im gestreckten Verfahren nicht auf die Rechtmäßigkeit der Grundverfügung an, sondern es genügt eine vollziehbare Grundverfügung (vgl. OVG Bremen, Beschl. v. 07.09.1981, Az. 1 B 48/91; OVG Lüneburg, Beschl. v. 24.03.2009, Az. 11 ME 478/08).

9. VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 27.06.1990, - 5 S 2180/89

Eine (vorläufige oder endgültige) Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen durch die zuständige Behörde unterbricht das Verfahren gegenüber dem Pflichtigen. Die Kosten einer dennoch durchgeführten Ersatzvornahme können nicht von dem Pflichtigen erhoben werden. Das ausgesetzte Vollstreckungsverfahren kann nur nach einer die Beendigung der Aussetzung aussprechenden behördlichen Verfügung oder nach einer erneuten Androhung des Zwangsmittels fortgesetzt werden.

10. OVG MP, Urteil vom 19.07.94, - 3 M 12/94

Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, durch deren Hilfsmittel oder durch Waffen (§ 102 Abs. 1 SOG M-V). Dabei ist körperliche Gewalt jede unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen (§ 102 Abs. 2 SOG M-V). Eine solche Einwirkung liegt in der Versiegelung einer Sache. Das ergibt sich aus folgendem:

Für die Einwirkung durch körperliche Gewalt ist nicht begrifflich kennzeichnend, daß - wie das Wort "Gewalt" nahelegen könnte - ein Widerstand des ordnungsrechtlich Verantwortlichen durch Körperkräfte überwunden wird. Der unmittelbare Zwang umfaßt solches Vorgehen auch, erschöpft sich aber darin nicht. Daß unmittelbare Gewalt oft das schärfste Mittel von Ordnungsbehörden und Polizei darstellt und daß sie Eingriffe in Leib oder Leben einschließen kann, macht es notwendig, unter diesen Aspekten eine Reihe gesetzlicher Regelungen gerade über dieses Zwangsmittel zur Gewährleistung der Verhältnismäßigkeit bei seiner Anwendung zu treffen, wie es der Landesgesetzgeber im Fünften Unterabschnitt des VIII. Abschnitts (§§ 101 ff.) des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes getan hat. Das darf jedoch nicht den Blick darauf verstellen, daß unmittelbarer Zwang jede unmittelbare körperliche Einwirkung ist.

Unmittelbarer Zwang ist dahin zu umschreiben, daß bei ihm eine Person oder Sache Objekt des physischen Handelns von Vollzugsbeamten (§ 103 SOG) ist. Es kommt dabei weder darauf an, daß das Handeln mit größerer Kraftanstrengung verbunden ist, noch darauf, daß in die körperliche Integrität von Personen oder Sachen eingegriffen wird. So fällt unter die einfache körperliche Gewalt zum Beispiel Handauflegen, Wegführen einer Person am Arm oder Wegtragen einer Sache (Drews/Wacke/Vogel/Martens, § 28 Nr. 7 Buchstabe c), S. 543). Würde Gewalt enger - im Sinne der Überwindung eines Widerstandes durch Einsatz von Körperkräften - verstanden, so würde dies zu dem Ergebnis führen, das ordnungsrechtlich zwar eingeschritten werden dürfte, wenn Widerstand zu brechen wäre, nicht aber, wenn schon eine geringere Einwirkung genügt. Das wäre ein sinnwidriges, dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht genügendes Verständnis ordnungsrechtlicher Befugnisse.

11. VGH Bad.-Württ., Urteil vom 18.09.2001, - 10 S 259/01

Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 PolG ... liegen nicht vor. Nach dieser Vorschrift sind die in den §§ 6 und 7 PolG bezeichneten Personen, also der Verhaltensstörer oder der Zustandsstörer, zum Ersatz der Kosten verpflichtet, die der Polizei durch die unmittelbare Ausführung einer Maßnahme entstehen. Die Kostenerstattungspflicht nach § 8 Abs. 2 PolG besteht aber nur, wenn es sich um eine formell und materiell rechtmäßige Ausführung einer Maßnahme gehandelt hat. Führt die Polizei eine Maßnahme unmittelbar aus, ohne hierzu nach § 8 Abs. 1 PolG berechtigt zu sein, dann ist der betroffene Störer nicht ersatzpflichtig.

Die unmittelbare Ausführung einer Maßnahme durch die Polizei ist nach § 8 Abs. 1 PolG nur dann zulässig, wenn der polizeiliche Zweck durch Maßnahmen gegen die in §§ 6 und 7 PolG bezeichneten Personen nicht oder nicht rechtzeitig erreicht werden kann. Indem diese Bestimmung auf den polizeilichen Zweck abstellt, wird deutlich, dass auch für die unmittelbare Ausführung einer Maßnahme durch die Polizei das Vorliegen einer Gefahr, die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht, oder einer Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (§ 1 PolG) Grundvoraussetzung ist. *Das Vorliegen einer Gefahr oder Störung hat der Beklagte hier nicht von vornherein angenommen, da die Beauftragung des Gutachters gerade der Gefahrerforschung (hier: für Boden und Grundwasser) gedient hat. Gleichwohl scheitert das Vorgehen des Beklagten nicht an dieser Voraussetzung, denn Maßnahmen der Gefahrerforschung können grundsätzlich im Wege der unmittelbaren Ausführung erfolgen, wenn jedenfalls ein begründeter Ge-*

fahrenverdacht besteht (VGH Bad.-Württ., Urt. v. 08.02.1993 - 8 S 515/92 -, *VBIBW 1993, 298*; vgl. nunmehr auch § 9 Abs. 2 *BBo-dSchG*), wobei eine Kostenerstattungspflicht nach § 8 Abs. 2 PolG freilich nur dann entsteht, wenn sich der Verdacht nachfolgend nicht bestätigt. Ein solcher Verdacht war hier aufgrund der Luftbildauswertung und wegen der auf den angrenzenden Grundstücken festgestellten Boden- und Grundwasserverunreinigungen zu bejahen. Weil der Gefahrenverdacht hier von vornherein auf das Grundstück des Klägers bezogen war, stand aber zugleich ein möglicher Störer, nämlich der Kläger als mutmaßlicher Zustandsstörer nach § 7 Abs. 1 PolG fest, den die Behörde zur Durchführung der erforderlichen Gefahrerforschungsmaßnahmen hätte verpflichten können. Ist aber die Inanspruchnahme auch nur eines Störers möglich, scheidet ein behördliches Vorgehen im Wege der unmittelbaren Ausführung aus (vgl. VGH Bad.-Württ., Urt. v. 08.02.1993, a.a.O.; Beschl. v. 28.11.2000 - 10 S 1264/00 -). Die Polizeibehörde kann die Voraussetzungen für ein unmittelbares Tätigwerden nach § 8 Abs. 1 PolG nämlich nicht dadurch herbeiführen, dass sie auf die Inanspruchnahme eines im Zeitpunkt der Vornahme bekannten und leistungsfähigen Zustandsstörers verzichtet. Führt sie unter diesen Umständen eine Maßnahme unmittelbar aus, trägt sie die Kosten der Maßnahme selbst.

12. VGH Bad.-Württ., Urteil vom 04.12.2003, 5 S 2781/02

Ebenso wie die Entscheidung, ob ein Verwaltungsakt mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden soll, erfolgt auch die Auswahl der Zwangsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen der Vollstreckungsbehörde, das gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbar ist. So hat die Behörde nach dem baden-württembergischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz bei der Vollstreckung eines Verwaltungsakts, der zu einer Handlung (ausgenommen einer Geldleistung), einer Duldung oder einer Unterlassung verpflichtet, nach pflichtgemäßem Ermessen zwischen den Zwangsmitteln Zwangsgeld und Zwangshaft, Ersatzvornahme und unmittelbarer Zwang (vgl. §§ 19 Abs. 1, 23 bis 26 LVwVG) zu wählen. Geht es um vertretbare Handlungen wie zum Beispiel bei einer Abbruchverfügung, kommen in erster Linie Zwangsgeld und Ersatzvornahme in Betracht. Dabei besteht in Baden-Württemberg kein gesetzlicher Vorrang des Zwangsmittels der Ersatzvornahme vor dem des Zwangsgeldes (anders nach § 11 Abs. 1 Satz 2 VwVG, wonach Zwangsgeld nur dann verhängt werden darf, wenn die Ersatzvornahme "untunlich" ist; nach § 32 Abs. 2 BayVwVfG ist hingegen eine Ersatzvornahme nur zulässig, wenn ein Zwangsgeld keinen Erfolg erwarten lässt; vgl. zum Ganzen Lemke, Verwaltungsvollstreckungsrecht des Bundes und der Länder, 1. Aufl. 1997, § 11 III. 2., S. 281 ff.). Die von der Behörde getroffene Ermessensentscheidung ist gerichtlich daraufhin zu überprüfen, ob die gesetzlichen Grenzen des Ermessens eingehalten wurden und ob von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung entsprechenden Weise Gebrauch gemacht wurde (§ 114 Satz 1 VwGO). Ein beachtlicher Ermessensfehler liegt zum Beispiel vor, wenn gesetzliche Vorgaben, die Grundrechte oder allgemeine Verwaltungsgrundsätze, wie insbesondere das Gebot der Verhältnismäßigkeit nicht hinreichend beachtet wurden. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (vgl. dazu BVerfG, Beschl. v. 27.01.1983, BVerfGE 17, 306 [313]; Kirchhof in: Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts, Bd. III, 2. Aufl. 1996, § 59 Rdnrn. 25 ff.; Grabitz, AöR 98 (1973), 568; jew. m.w.N.) bedeutet in Bezug auf die Auswahl des Zwangsmittels zunächst, dass das gewählte Zwangsmittel geeignet sein muss, den Pflichtigen dazu anzuhalten, die ihm obliegende Handlung, Duldung oder Unterlassung zu erfüllen. Weiter muss es erforderlich sein, das heißt es ist zu prüfen, ob von mehreren geeigneten Zwangsmitteln nicht ein milderes, gleich geeignetes Mittel gewählt werden kann. Schließlich muss der eingesetzte Zwang in einem angemessenen Verhältnis zum erstrebten Erfolg stehen (Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne). Das Verhältnismäßigkeitsgebot ist in § 19 Abs. 2 und 3 LVwVG aufgenommen und konkretisiert. Danach hat die Vollstreckungsbehörde in Fällen, in denen mehrere Zwangsmittel in Betracht kommen, dasjenige Zwangsmittel anzuwenden, das den Pflichtigen und die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigt, und es darf durch die Anwendung des Zwangsmittels kein Nachteil entstehen, der erkennbar außer Verhältnis zum Zweck der Vollstreckung steht.

13. VGH Bad.-Württ., Urteil vom 17.08.1995, - 5 S 71/95

Die Androhung eines einheitlichen Zwangsgeldes im Hinblick auf eine Vielzahl unterschiedlicher Auflagen und Bedingungen ist ungeachtet der Bestandskraft der Androhungsverfügung keine taugliche Grundlage für eine spätere Zwangsgeldfestsetzung, wenn nicht erkennbar ist, für den Verstoß gegen welche Handlungs-, Duldungs- oder Unterlassungsgewalt ein Zwangsgeld in welcher Höhe angedroht ist:

In dem Bescheid wird ohne weitergehende Differenzierung "ein Zwangsgeld in Höhe von 5.000,- DM für den Fall angedroht, daß die nachfolgend aufgeführten Bedingungen/Auflagen nicht eingehalten werden". Es folgen sodann unter der Überschrift "Bedingungen/Auflagen" 20 Einzelpunkte, in denen der Klägerin Verhaltenspflichten höchst unterschiedlichen Gewichts auferlegt werden. Die "Auflagen/Bedingungen" betreffen zum Teil Art und Umfang der genehmigten Außenbestuhlung (so die im Tatbestand wiedergegebenen Nrn. 02 und 04), in erheblichem Umfang aber auch lediglich die Gestaltung der aufzustellenden Pflanzkübel bis hin zur zu verwendenden Blumenerde (Nrn. 13 - 16 der "Auflagen/Bedingungen"). Ein Teil der "Auflagen/Bedingungen" sind einer Vollstreckung generell nicht zugänglich (so etwa Nr. 09: "Diese Genehmigung wird vorbehaltlich der erteilten Erweiterung der Schankerlaubnis erteilt") oder können jedenfalls nicht mittels eines Zwangsgelds vollstreckt werden (beispielsweise Nr. 08: "Für die Sondernutzung hat der Erlaubnisnehmer eine Sondernutzungsgebühr nach den jeweils geltenden Bestimmungen zu entrichten"). Die Höhe des pauschal angedrohten Zwangsgelds einerseits und die Vielzahl sowie Unterschiedlichkeit der "Auflagen/Bedingungen" andererseits schließen eine bestimmte oder auch nur bestimmbar Zuordnung des Zwangsgelds zu einzelnen Handlungs-, Duldungs- oder Unterlassungspflichten aus. Die Klägerin als Adressatin des Genehmigungsbescheids und mögliche Vollstreckungsschuldnerin kann danach nicht wissen, für welche Handlung oder welches Unterlassen ihr ein Zwangsgeld in welcher Höhe droht. Dies wird dem strikten gesetzlichen Gebot zur Androhung des Zwangsgelds in bestimmter Höhe nach § 20 Abs. 4 LVwVG nicht gerecht. Die Zwangsgeldandrohung im Genehmigungsbescheid vom 06.08.1989 kann damit nicht taugliche Grundlage einer späteren Zwangsgeldfestsetzung sein.

14. VGH Bad.-Württ., Urteil vom 27.06.1990 - 5 S 2180/89

Die Kosten der Ersatzvornahme können von dem zur Vornahme der vollstreckten Handlung Verpflichteten nur verlangt werden, wenn die Ersatzvornahme rechtmäßig durchgeführt worden ist (vgl. §§ 25, 31 LVwVG i.V.m. § 8 Nr. 6 Vollstreckungskostenordnung). Dazu gehört gemäß § 20 Abs. 1 LVwVG u.a., daß die Ersatzvornahme vor ihrer Durchführung schriftlich unter Fristsetzung angedroht worden ist. Sinn dieser Regelung ist es, daß dem Pflichtigen deutlich wird, welche Zwangsmaßnahmen auf ihn zukommen, und daß er die Möglichkeit hat, innerhalb der gesetzten Frist die verlangte Handlung selbst durchzuführen.

15. VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 13.01.1995, - 10 S 3057/94

Nach § 20 Abs. 1 Satz 2 LVwVG ist dem Pflichtigen in der Androhung eines Zwangsmittels zur Erfüllung der Verpflichtung eine angemessene Frist zu bestimmen; eine Frist braucht nicht bestimmt zu werden, wenn eine Duldung oder Unterlassung erzwungen werden soll. Da im vorliegenden Fall die zu vollstreckende Grundverfügung den Antragsteller zu einer Handlung verpflichtet und die Voraussetzungen einer Ausnahme nach § 21 LVwVG offensichtlich nicht vorliegen, bedarf es folglich der Bestimmung einer Frist. Darunter ist ein Zeitraum zu verstehen, der dem Adressaten des vollziehbaren belastenden Verwaltungsaktes aufgrund behördlicher Festsetzung zur Erfüllung der ihm auferlegten Handlungspflicht zur Verfügung steht, bevor das angedrohte Zwangsmittel angewandt wird, also z.B. die Festsetzung des Zwangsgeldes erfolgt. Für die Rechtmäßigkeit der nach § 20 Abs. 1 Satz 2 LVwVG gebotenen Fristbestimmung ist es erforderlich, daß das Ende der Frist entweder mit einem kalendermäßigen Datum oder mit einer genauen Zeitdauer oder in sonstiger Weise hinreichend bestimmbar festgesetzt wird (§ 31 Abs. 1 LVwVfG in Verb. mit §§ 187 bis 139 BGB). Das Erfordernis einer zeitlich bestimmten oder zumindest bestimmbar festgesetzten Frist ergibt sich aus § 37 Abs. 1 LVwVfG, wonach ein Verwaltungsakt inhaltlich hinreichend bestimmt sein muß. Da die durch § 20 Abs. 1 Satz 2 LVwVG gebotene Fristbestimmung integrierender Bestandteil der einen Verwaltungsakt darstellenden Zwangsmittelandrohung ist, ist § 37 Abs. 1 LVwVfG darauf unmittelbar anzuwenden. Das Gebot der Bestimmtheit bzw. Bestimmbarkeit der Frist ergibt sich zugleich aus den verfassungsrechtlichen Geboten der Rechtsstaatlichkeit (Art. 20 Abs. 3 GG) sowie der Gewährleistung eines effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) gegen belastende Maßnahmen der hoheitlichen Gewalt (vgl. BVerwG, U. v. 2.9.1963, BVerwGE 16, 289, 291). Von der danach unerläßlichen Bestimmtheit der Fristsetzung kann im Interesse des Schutzes des Betroffenen, dem ein Zwangsmittel angedroht wird, nicht abgesehen werden. Dieser muß wissen, wann er mit der Anwendung des Zwangsmittels zu rechnen hat. Das gilt insbesondere dann, wenn die sofortige Vollziehung angeordnet wird. Unterbleibt die Fristsetzung oder ist sie nicht hinreichend bestimmt, ist die Zwangsmittelandrohung rechtswidrig und verletzt den Betroffenen in seinen Rechten (vgl. Hess.VGH, B. v. 18.4.1979, BRS 35 Nr. 219; OVG NW, U. v. 25.8.1980, GewArch. 1981, 165, 166).

16. Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss 01.06.2005, - 1 S 499/05 -

Nach § 21 LVwVG kann u. a. von § 20 Abs. 1 LVwVG abgewichen werden, soweit die Abwehr einer Gefahr, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht und gestört wird, dies erfordert. Erforderlich ist die Abweichung, wie der dieser Bestimmung beigefügten amtlichen Überschrift entnommen werden kann, bei Gefahr im Verzug; die Gesetzesbegründung stellt demnach auf das Bedürfnis nach einer schnellen Durchsetzung von Verwaltungsakten auf dem Gebiet der Gefahrenabwehr ab (LT-Drs. 6/2990, S. 22). Gefahr im Verzug liegt dann vor, wenn der Erfolg einer notwendigen Maßnahme ohne sofortiges Eingreifen beeinträchtigt oder vereitelt würde, die Maßnahme also unaufschiebbar ist (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 07.09.1981 - 3 S 1274/81 -, VBIBW 1982, 140 <141>; Urteil vom 08.02.1993 - 8 S 515/92 - VBIBW 1993, 298 <303>; Fliegauf/Maurer, a.a.O., § 21 Rn. 2).

Eine Dringlichkeit in diesem Sinne war hier nicht gegeben. Im Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung ist das Regierungspräsidium Stuttgart selbst von einer Unaufschiebbarkeit der Vorlageverpflichtung nicht ausgegangen, denn es hat dem Antragsgegner ... für die Erfüllung der Pflicht eine Frist gesetzt; folglich wäre auch Gelegenheit gewesen, auf das Zwangsmittel mit einer sogenannten unselbständigen Androhung gemäß § 20 Abs. 2 LVwVG hinzuweisen. Auch im Zeitpunkt des Antrags auf Erlass der Durchsuchungsanordnung war für die Unaufschiebbarkeit nichts dargetan; für eine Änderung der Verhältnisse insbesondere allein durch das fruchtlose Verstreichen der dem Antragsgegner gesetzten Frist spricht nichts.